

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN DES TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS

IIIa Teil, §§ 39a-k

des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der jeweils gültigen Fassung

Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung des Tourismus in der Steiermark.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung:

Dieses Förderungsprogramm soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß des Steiermärkischen Tourismusgesetzes schwerpunktmäßig eine Stärkung der steirischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft herbeiführen, die Beschäftigungslage sichern und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Der mit der Gewährung der Finanzierungshilfen dieses Förderungsprogrammes beabsichtigte Förderungszweck kann grundsätzlich nur dann als erreicht angesehen werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, kann die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen:

- 2.1. Förderungen können ausschließlich für Projekte in Tourismusgemeinden gewährt werden.
- 2.2. Vor Inanspruchnahme der Landesförderung sind grundsätzlich zunächst die Förderungsmöglichkeiten der jeweiligen Bundeseinrichtungen bzw. die Förderungsaktionen anderer Institutionen anzusprechen. Sofern Förderungen nebeneinander gewährt werden, dürfen im Rahmen der gegenständlichen Aktion die maximalen Förderungsintensitäten laut EU-Wettbewerbsregelung nicht überschritten werden.
- 2.3. Mindestens 30 % der Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln oder Eigenleistungen aufzubringen. In besonders begründeten Fällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden. Bei einer Bundesbeteiligung gelten die jeweiligen Bundesförderungsrichtlinien.
- 2.4. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens bereits begonnen worden ist, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 2.5. Alle Investitionen müssen im Hinblick auf Größe und Standard des jeweiligen Betriebes eine Qualitätsverbesserung darstellen.

3. Förderungsgegenstand (Projekt):

Eine Förderung kann primär zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen, wobei die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein muss.

Projekt-Definition:

Unter Projekt sind im Sinne dieses Förderungsprogrammes Maßnahmen zu werten, die sowohl im Bereich der Sachinvestitionen aktivierungsfähig sind und über eine zeitliche und inhaltliche Ab-

grenzung verfügen als auch mit dem Investitionsprojekt im unmittelbaren Zusammenhang stehende immaterielle Leistungen im Bereich umfassende Betriebsberatung und Innovationen.

Das Projekt muss eine der folgenden Zielsetzungen aufweisen:

- Anpassung an Markterfordernisse
- Leistungssteigerung
- Qualitätsverbesserung
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- Kooperationsvorhaben
- Bildung von Angebotsschwerpunkten
- Anspruchsvolle Einbeziehung von historischer Bau- und Landschaftssubstanz

Im Rahmen dieser Zielsetzungen und der Erfüllung wirtschaftspolitischer Schwerpunkte (siehe Punkt 5) gelten als Projekt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Qualitätsverbesserung im Rahmen von Um- allenfalls Zubauten, die eine Schaffung bzw. Modernisierung von
 - Gästezimmern
 - Gasträumen samt Eingangsbereich
 - Sanitäre Einrichtungen
 - Einrichtungen für Mitarbeiter
 - Küchen
 - Barrierefreiheit

zum Gegenstand haben.

- Investitionen in die betriebliche Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Sport und Kultur sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Saisonverlängerung
- Energieeinsparung, alternative Energien bei sparsamer Nutzung von knappen Rohstoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung usw. sowie Abwasserentsorgung und Wasseraufbereitung
- Sicherheitsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Brandschutzes
- Einsatz neuer Organisations- und Kommunikationstechniken (vor allem über EDV) in allen Betriebsbereichen.
- Kapazitätsanpassung im Bereich der Betten, Sitzplätze u.dgl. im Zuge Um- und Zubau sowie die projektbezogenen zweckdienlichen Zusatzanlagen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Überlegungen. Kapazitätsausweitungen können grundsätzlich nur in solchen Fällen gefördert werden, wenn ein entsprechendes Angebot nachweislich fehlt oder eine Optimierung der Betriebsgröße aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
- Neubauten im Bereich Hotellerie und Gastronomie
- Bei Schutzhütten können zweckentsprechende Ausnahmen von den angeführten Ausstattungs-vorschriften gemacht werden

4. Förderungswerber:

Förderungswerber können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet sowie als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU laut Anlage) gelten.

5. Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit:

5.1 Allgemeine Grundsätze für die Genehmigung von Förderungsmitteln

- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit
- Richtige Wahl des Mitteleinsatzes
- Höhe des Mitteleinsatzes

5.2. Tourismuspolitische Schwerpunkte

- Positionierung des Tourismusunternehmens in der Region im Rahmen eines touristischen Gesamtkonzeptes (Überkapazitäten werden nicht gefördert)
- Spezifische Angebotsstruktur (z.B. umfassende Freizeitkonzepte usw.)
- Qualifikation der Mitarbeiter und deren arbeitsplatzgerechte Ausbildung
- Verwendung regionaler Produkte zur Steigerung der Wertschöpfung einer Region

6. Förderungsarten:

6.1 Projektkostenzuschüsse

6.2 Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen

6.3 Förderungsbeiträge, insbesondere für Beratungsleistungen

6.4 Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft

7. Definition der Förderungsmöglichkeiten

7.1 Projektkostenzuschüsse (Einmalzuschüsse)

Projektkostenzuschüsse werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z.B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) für Projekte mit einem Investitionsvolumen von mindestens € 25.000,- bis höchstens € 350.000,- gewährt. In Ausnahmefällen bzw. im Rahmen von besonderen Förderinitiativen kann das genannte Mindestinvestitionsvolumen auch unterschritten werden.

Die Zuschüsse werden im Regelfall auf einmal ausbezahlt und betragen je nach Ausmaß der Erfüllung der unter Pkt. 3 angeführten Zielsetzungen und der unter Pkt. 5.2. aufgezählten tourismuspolitischen Kriterien 4 bis 15 %. Bei Investitionsvorhaben von besonderer touristischer Relevanz kann der Zuschuss maximal bis zur jeweils wettbewerbsrechtlich möglichen Höchstgrenze erhöht werden.

Bei Kreditaufnahme muss die Kreditlaufzeit mindestens drei Jahre betragen. Außerdem hat das kreditgewährende Institut auf die Dauer der Förderung (fiktive Förderungsdauer fünf Jahre) solche Zinssatzkonditionen zu gewähren, die in der Höhe der von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank jeweils geforderten Zinssatzkonditionen für Kreditförderungen liegen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

7.2 Beteiligung an Bundesförderungsaktionen (Verstärkerförderung)

Beteiligungen an Bundesförderungsaktionen werden im Sinne von Vereinbarungen zwischen BMWFJ und Land Steiermark zur gemeinsamen verstärkten Wirtschaftsförderung in wirtschaftlich benachteiligten oder entwicklungsfähigen Gebieten des Landes Steiermark (Tourismusemgemeinden) abgeschlossen. Durch diese Maßnahme werden die Förderungsaktivitäten des Bundes verstärkt. Über eine Förderung entscheidet die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) dem Grunde und der Höhe nach im Sinne der Bundesrichtlinien.

Eine Verstärkerförderung ist daher nur dann möglich, wenn eine Bundesförderungsgenehmigung tatsächlich realisiert wird.

7.3 Förderungsbeiträge für Beratungen (Einmalzuschüsse)

Insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen für bestehende Unternehmen. Die Beratung muss für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung (Umstrukturierung, Marktanalyse, betriebswirtschaftliche Durchleuchtung usw.) sein.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Beratungskosten, max. € 7.000,--.

7.4 Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung (Einmal- und Zinszuschüsse)

Ist für das gegenständliche Programm kein gesonderter Budgetansatz vorhanden oder stehen dort keine Mittel mehr zur Verfügung, so ist der Einsatz von Mitteln aus dem Tourismusförderungsfonds für das gegenständliche Programm möglich.

Mit den Fördermaßnahmen dieses Programms soll die Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Tourismuswirtschaft verbessert und die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung erreicht werden. Insbesondere stellen die Errichtung von touristischen Leitbetrieben, die Betriebsgrößenoptimierungsinvestitionen, Qualitätsverbesserung von bestehenden Unternehmen als auch die Schaffung und Erneuerung der touristischen Infrastruktur - soweit die Bedeutung über die Abdeckung des lokalen Bedarfs hinausreicht - Schwerpunkte dieser Aktion dar.

Diese Richtlinie steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen, ist im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung bei der Europäischen Kommission gemeldet und wettbewerbsrechtlich relevant.

Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 72.000,-- betragen.

Die Zuschüsse werden im Regelfall auf einmal ausbezahlt, bei Großprojekten sind Teilabrechnungen mit Förderratenauszahlungen möglich. Zinszuschüsse werden halbjährlich während der vereinbarten Laufzeit ausbezahlt.

Die Zuschüsse des Landes Steiermark betragen als Basisförderung 5 - 20% der förderbaren Kosten. Bei Investitionsvorhaben von besonderer touristischer Relevanz kann der Zuschuss maximal bis zur jeweils wettbewerbsrechtlich möglichen Höchstgrenze erhöht werden.

8. Ausschließungsgründe

- Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zur Führung des zu fördernden Betriebes berechtigt sind
- Ersatzinvestitionen ohne Qualitätsverbesserung (inkl. Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen)
- Anschaffung von Betriebsmitteln (Waren oder Material)
- Ankauf von unbebauten Grundstücken, Abgaben und Beitragszahlungen, Betriebskosten
- Ankauf von Personenkraftwagen
- Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist

9. Widerruf bzw. Einstellung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung durch den Förderungsgeber bereits erhaltene Förderungsbeiträge unverzüglich rückzuerstatten bzw. die Förderung ist einzustellen, wenn

- einer der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht (innerhalb von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung) nachgekommen wurde
- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden
- der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht eingebracht bzw. erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat
- Organe und Beauftragte des Förderungsgebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
- das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht fristgerecht gemäß Arbeitsplan durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.
- über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder über das Unternehmen des Förderungswerbers ein Liquidationsverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgewiesen wurde
- der Förderungsnehmer den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt
- ein Verstoß gegen das steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (Nichtmeldung von Nächtigungen) nachgewiesen wurde.

In den genannten Fällen ist eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Zinssatz vorzusehen. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der im ersten Absatz genannten Umstände eingetreten ist, ist darüber hinaus ein Erlöschen der Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge und damit eine Einstellung der Förderung vorzusehen.

10. Verfahren

Der Förderungsantrag kann über Kredit-, Versicherungsunternehmungen bzw. Leasinggesellschaften oder direkt durch den Förderungswerber (im Falle der Eigenmittelförderung) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Referat Tourismus, Radetzkystraße 3, 8010 Graz eingebracht werden. Zur Antragstellung sind die von der Abteilung 12 aufgelegten Formulare zu verwenden. Der Förderungsantrag hat eine für die Förderungsentscheidung ausreichende Darstellung des Unternehmens sowie des Projektes zu enthalten. Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen wird eine Entscheidung über das Förderungsansuchen herbeigeführt.

Die Gewährung der Förderungsmittel obliegt der Beschlussfassung der Steiermärkischen Landesregierung.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rück-

forderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - i. an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - ii. allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - iii. allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - iv. allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Definition kleine und mittlere Unternehmen **entsprechend den Vorgaben der europäischen Kommission:**

Kleine Unternehmen sind solche, die
weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und

einen Jahresumsatz von nicht mehr als € 10 Mio.
oder
eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als € 10 Mio. erreichen

und sich nicht zu 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befindet. (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und - falls keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Mittlere Unternehmen sind solche, die
weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und

einen Jahresumsatz von nicht mehr als € 50 Mio.
oder
eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als € 43 Mio. erreichen

und sich nicht zu 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmens befindet. (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften und - falls keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ zu berücksichtigen